

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ev.-luth. Kindergarten Hattorf e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hattorf am Harz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung
  - a. der Jugendhilfe i. S. d. § 52 Abs.2 Nr. 4 AO
  - b. der Erziehung und Bildung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
  - c. der Religion i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO,
  - d. mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO sowie
  - e. kirchlicher Zwecke i. S. d. § 54 AOinsbesondere des ev.-luth. Kindergartens Hattorf am Harz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO  
für eine andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung des/der oben genannten steuerbegünstigten Vereinszwecks/e.
  - b. daneben kann der Verein seinen Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
    - die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des Kindergartens der ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf am Harz,

## **Förderverein ev.-luth. Kindergarten Hattorf e. V.**

- die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Ausflüge bzw. besondere Angebote) sowie in sonstigen Einzelfällen,
  - die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Gruppenfahrten,
  - die teilweise oder vollständige Übernahme von Honoraren zur Förderung bzw. Unterstützung der pädagogischen Arbeit (z.B. Fortbildungen, Musikangebote, etc.),
  - die vollständige bzw. unterstützende Planung und Durchführung von Veranstaltungen bzw. besonderen Angeboten für Kinder, Eltern und die Mitarbeitenden des Kindergartens,
  - begleitende Öffentlichkeitsarbeit.
  - Die teilweise bzw. vollständige Übernahme von Gestaltungs-, Renovierungs- und Instandhaltungskosten der Räume einschließlich der Gestaltung des Außengeländes.
3. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers der Kindertagesstätte und setzt sich mit seiner Förderung nur insoweit ein, als das die Mittel des Trägers dafür nicht ausreichen.
  4. Den Begünstigten des Vereins steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, wenn sie sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft ist gegenüber einem Vorstandsmitglied formlos schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer, das Geburtsdatum und falls vorhanden eine E-Mailadresse des Antragstellers zu enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister dem Mitgliedschaftsantrag beizufügen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Annahme bzw. Ablehnung des Beitritts sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Auflösung
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - e. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - f. durch Auflösung des Vereins.

## **Förderverein ev.-luth. Kindergarten Hattorf e. V.**

6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig. Der Austritt muss nicht begründet werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist, in beiden Mahnungen auf die Streichung hingewiesen wurde und die Beitragsschulden zum Zeitpunkt der Streichung nicht beglichen sind. Weiterhin kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn mindestens zwei Jahre kein Kontakt zum Mitglied zu Stande kam. Die Streichung und damit das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens sieben Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Versendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ämter.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge, Auslagenersatz und Vermögen**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die Beitragsleistung der Mitglieder beginnt mit dem Eintrittsdatum.
2. Mitglieder bleiben bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
  1. Hat die Mitgliederversammlung einen Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt, kann der Vorstand in begründeten Fällen für einzelne Mitglieder die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der fälligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
  2. Jede Tätigkeit inklusive der Ausübung der Ämter ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern diese konkret nachgewiesen werden, angemessen sind und im Vorfeld eine Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied vorlag. Ohne Ermächtigung im Vorfeld besteht kein Anspruch auf Auslagenerstattung. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung ausgenommen, können sich jedoch Selbstverpflichtungen auferlegen, die schriftlich in einer Sitzung als Beschluss festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen sind. Werden Auslagen und Aufwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen beim Vorstand angemeldet, verfällt der Anspruch auf Erstattung.
  3. Der Verein darf nicht rechtsfähige Stiftungen, Legate und zweckgebundene Zuwendungen sowie Sachspenden zur Erfüllung seiner Ziele annehmen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. Vorstand,
  - b. Mitgliederversammlung
  
2. Der Verein darf Ausschüsse, Kommissionen, Abteilungen und Arbeitsgruppen bilden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und von dieser mit einer Geschäftsordnung zu versehen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden drei natürlichen Personen, von denen jeweils eine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt:
  - a. Erste vorsitzende Person,
  - b. zweite vorsitzende Person,
  - c. kassenführende Person.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die zweite vorsitzende Person ist, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, von Amts wegen der/die Kitaleiter/in des ev.-luth. Kindergartens Hattorf. Sollte er/sie zustimmen und nicht Mitglied im Verein sein, erhält er/sie die Mitgliedschaft. Bei Wegfall der Voraussetzungen endet das Vorstandsamt. Die Mitgliedschaft endet bei Wegfall der Voraussetzungen, sofern innerhalb von 14 Tagen keine ausdrückliche Willenserklärung zum Verbleib als Mitglied im Verein erfolgt. Die Willenserklärung ist schriftlich an eine Person des Vorstands zu richten.  
Sollte keine Zustimmung zur Übernahme des Vorstandsamtes erfolgen, wird die zweite vorsitzende Person von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Zusätzlich sind alle Gründungsmitglieder Beisitzer, die am Informationsfluss und den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Weiterhin können drei bis 8 Beisitzer aus den Vereinsmitgliedern für die Teilnahme ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Zwei dieser Beisitze können von Mitarbeiterinnen der ev.-luth. Kindergartens Hattorf vorbehaltlich ihrer Zustimmung besetzt werden. Entfällt die Mitarbeit im ev.-luth. Kindergarten Hattorf, endet das Amt als Beisitzer. Scheidet die entsandte Person vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann an ihrer Stelle eine neue Person für die restliche Amtszeit entsandt werden. Die übrigen Beisitze können von der Mitgliederversammlung durch Wahl besetzt werden. Die Anzahl der zu besetzenden Beisitzer wird alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich die Zustimmung beschlossen hat und der Geschäftswert 500,00 € nicht übersteigt. Für höhere Geschäftswerte und für den Abschluss von Dauerrechtsgeschäften, die den Verein über mehr als drei Monate binden und in Summe einen jährlichen Geschäftswert von 100,00 € übersteigen, ist für deren Wirksamkeit die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Wählbar für den Vorstand sind alle natürlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in keinem Vertragsverhältnis zum Verein stehen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jah-

## **Förderverein ev.-luth. Kindergarten Hattorf e. V.**

ren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.
8. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Verein oder Amt aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Person für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person gewählt wird. Zulässig ist, ein Mitglied des Vorstands für die Position des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen und dessen Sitz in der gleichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
10. Personen, die einen Vorstandssitz innehaben, verlieren diesen mit sofortiger Wirkung bei Beginn eines Vertragsverhältnisses mit dem Verein, sofern keine Befreiung nach § 9 Nr. 4 dieser Satzung vorliegt.
11. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben. Für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausübung der Geschäftsführung,
  - b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung und Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Aufstellung des Haushaltsplans für das aktuelle und kommende Jahr,
  - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
  - f. Verwaltung des Vermögens einschließlich der Rücklagenbildung und –auflösung,
  - g. Bestimmung über die satzungsmäße Mittelverwendung des Vereinsvermögens,
  - h. Erstellung eines Jahresberichtes inklusive der finanziellen Jahresabrechnung,
  - i. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vom Vorstand in diesem Rahmen vorgenommene Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden und sind als Teil des Protokolls schriftlich beizufügen.
  3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen bzw. in Angelegenheiten, denen er eine besondere Bedeutung für den Verein und seine Arbeit beimisst, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b. die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird oder
  - c. eine Person des Vorstands ausscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluss einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beisitzer,
  - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - c. Beratung und Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans für das laufende und kommende Geschäftsjahr,
  - d. Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder einschließlich der kassenführenden Person,
  - e. Wahl der kassenprüfende(n) Person(en) und Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person(en),
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - g. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - h. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge sowie in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands,
  - i. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrages,
  - j. abschließende Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
  - k. Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Kommissionen, Abteilungen und Arbeitsgruppen,
  - l. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
  - m. im Einzelfall Befreiung der Mitglieder des Vorstands von der Anwendung des §181 BGB.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 10

### Einberufung und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand ist von der ersten vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person, schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage; in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bei Einberufung bedarf es nicht. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Interesse des

## Förderverein ev.-luth. Kindergarten Hattorf e. V.

Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangt. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal.

2. Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einer der beiden vorsitzenden Personen bzw. ersatzweise von der kassenführenden Person unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die in der Einladung mitzuteilende Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Geplante Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen und deren Titel anzukündigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn diese bis zum Beginn der Mitgliederversammlung von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge zu Satzungsänderungen, die Paragraphen betreffen, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, sowie Anträge auf in der Einladung nichtangekündigte Wahlen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder, sind nach der Absendung des Einladungsschreibens und der darin mitgeteilten Tagesordnung nicht zulässig.
3. Die Sitzungen der Organe werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der zweiten vorsitzenden Person des Vereins geleitet. Ist keine von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste einzeln zulassen und befindet zugleich für jeden Gast getrennt, ob dieser Rederecht erhält. Gäste haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine der beiden vorsitzenden Personen, anwesend sind.
6. Jedes Mitglied eines Organs hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht) ist zu beachten.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgegeben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung eine Person bestimmen, die für die Dauer des Wahlvorgangs die Versammlungsleitung übernimmt. Sind mehrere Personen zu wählen, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dieser widerspricht.
10. Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung die protokollführende Person für die Dauer der Sitzung. Das Protokoll hat Angaben über Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung, die Perso-

nen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Art der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Anwesenheit der Mitglieder und Gäste ist in einer Liste durch Unterschrift dieser zu beurkunden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung nach Prüfung der Richtigkeit zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vierzehn Tage nach Beendigung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

11. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

## **§ 11**

### **Schriftform und Kommunikation**

1. Sofern nicht durch gesetzliche Regelungen anders vorgesehen, wird in der Kommunikation innerhalb des Vereins die Textform als gleichwertiger Ersatz für die Schriftform anerkannt. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation mittels elektronischer Post (E-Mail).
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jede Änderung ihrer E-Mailadresse bzw. Postadresse dem Vorstand ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Schriftstücke, Einladungen und Informationen gelten dem Mitglied als fristgerecht und ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand angezeigte Adresse gerichtet wurden.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine kassenprüfende Person. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Kassenprüfung betraut werden. Eine Wiederwahl kann nur einmal in Folge vorgenommen werden.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht in der Prüfung der Tätigkeit des Vorstands in allgemeiner finanzieller Hinsicht sowie der Kassenführung im Besonderen, wobei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch den Vorstand zu unterstützen.
3. Die Prüfung der Kassenführung des Vereins erfolgt einmal jährlich zum Ende des Jahres bzw. Anfang des neuen Jahres. Von der Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht und Teil des Protokolls wird.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Spendendaten (Datum, Höhe, Zweck)).
2. Die Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins genutzt. Durch Ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.



3. Der Verein stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit in Höhe von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese extra zu diesem Zweck mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen einberufen wurde.
4. Beschlüsse über eine Änderung der §§ 1, 2, 3, 5 und 14 der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Prüfung der zuständigen Finanzbehörde.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden vorsitzenden Personen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bei Auflösung.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
8. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.04.2016 beschlossen.